



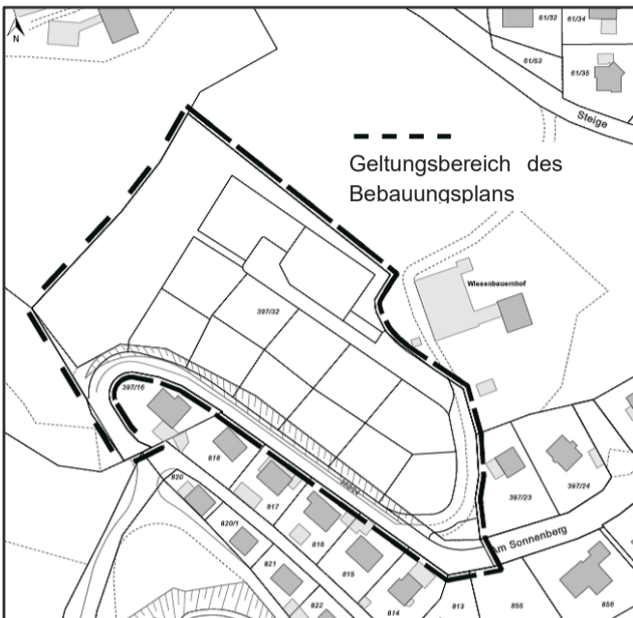
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Bergacker IV“ in Schramberg-Tennenbronn Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg den Bebauungsplan „Bergacker IV“ in der Fassung vom 26.03.2020 und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 26.03.2020 nach § 74 LBO i. V. m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Schramberger Stadtteils Tennenbronn und im Bereich der Straße „Am Sonnenberg“. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs mit einer Fläche von ca. 15.400 m² ist aus folgender Übersichtskarte zu entnehmen.



Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Bergacker IV“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestandteile der Beifügungen

Der Bebauungsplan „Bergacker IV“ besteht aus den Satzungen, dem gemeinsamen Zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan im Maßstab 1:500 (Fassung vom 26.03.2020) und den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Fassung vom 26.03.2020) sowie den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Fassung vom 26.03.2020). Beigefügt sind die gemeinsame Begründung (Fassung vom 26.03.2020), das Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung vom 01.02.2018) und das Baugrundgutachten (Fassung vom 28.02.2019).

Einsichtnahme

Der Bebauungsplan „Bergacker IV“ sowie die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einschließlich seiner Beifügungen können ab sofort beim Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Stadtplanung der Großen Kreisstadt Schramberg (Berneckstraße 9, 78713 Schramberg) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen etc. und dem Bebauungsplan beigefügten Gutachten liegen an der Stelle zur Einsichtnahme bereit, an der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Sollte der Publikumsverkehr in den Dienststellen der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Schramberg infolge der Coronavirus-Pandemie eingeschränkt sein, ist die Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Fachbereich Umwelt und Technik, Abteilung Stadtplanung der Großen Kreisstadt Schramberg unter der Telefonnummer 07422-29281 oder 07422-29316 möglich.

Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1, 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Schramberg geltend gemacht worden sind. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Schramberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Schramberg, den 06.03.2021

Dorothee Eisenlohr

Dorothee Eisenlohr (2. März 2021 15:45 GMT+1)

Oberbürgermeisterin

